



Satzung

Stand: 06/2014

Inhaltsverzeichnis

Allgemeiner Teil.....	3
§1 Name und Sitz des Vereins.....	3
§2 Zweck.....	3
§3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort.....	4
§4 Organe des Vereins.....	4
§5 Bindungswirkung.....	4
Mitgliedschaft.....	4
§6 Allgemeines.....	4
§7 Ausschluss von der Mitgliedschaft.....	4
§8 Aufnahme, Widerspruch.....	4
§9 Beitrag.....	5
§10 Ruhen der Mitgliedschaft.....	5
§11 Ende der Mitgliedschaft.....	5
§12 Ende der Mitgliedschaft durch Tod.....	5
§13 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt.....	5
§14 Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss.....	6
Mitgliederversammlung.....	6
§15 Allgemeines.....	6
§16 Einberufung.....	6
§17 Anträge.....	6
§18 Leitung, Durchführung.....	7
§19 Aufgaben der Mitgliederversammlung.....	7
§20 Abstimmung.....	7
§21 Außerordentlich Mitgliederversammlung.....	7
Der Vorstand.....	8
§22 Der gesetzliche Vorstand, Vertretungsbefugnis.....	8
§23 Der geschäftsführende Vorstand.....	8
Wahlen.....	9
§24 Allgemeines.....	9
§25 Wahl der Vorstandsmitglieder.....	9
§26 Abwahl, Abtritt.....	9
Vereinsvermögen.....	10
§27 Verwaltung.....	10
Vereinsstrafen.....	10
Schlussbestimmungen.....	11
§28 Auflösung.....	11
§29 Sprachliche Gleichstellung.....	11
§30 Teilnichtigkeit.....	11
§31 Inkrafttreten.....	11

Allgemeiner Teil

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Pro Dalmatian“. Die Abkürzung lautet „PD“. Nach Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e.V.“.
Er wurde am 03.10.2013 gegründet.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Neustadt an der Weinstraße, Deutschland.

§2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehundeverein. Zweck ist die Zucht und Haltung des Dalmatiners in seiner breiten Vielfalt sowie die Erhaltung der physischen und psychischen Leistungsfähigkeit der Rasse. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen die diesem Zweck dienen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des allgemeinen Interesses an der Zucht und Haltung von Dalmatinern sowie die Förderung des Sports mit dem Hund.
4. Als Mittel zur Förderung des Satzungszwecks dienen insbesondere:
 - a) Führung und Herausgabe eine eigenen Zuchtbuches
 - b) Herausgabe einer eigenen Vereinszeitschrift, sofern der Vorstand Bedarf hieran feststellt
 - c) Unterstützung der Züchter durch geeignetes Zuchtmaterial und Zuchtberatung für optimale Verpaarungen
 - d) Veranstaltung von Informationstagen, Themenabenden, Ausstellungen und Sportevents sowie gemeinschaftlichen Wanderungen
 - e) Angebot von Schulungen und Seminaren zu den Themen Zucht, Sport und Hundeverhalten
5. Der Verein beschließt folgende Regularien, die nicht Bestandteil der Satzung sind:
 - a) Zuchtordnung
 - b) Gebührenordnung

§3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§4 Organe des Vereins

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der gesetzliche Vorstand

§5 Bindungswirkung

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend.

Mitgliedschaft

§6 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, welche die Satzung und die Regularien des Vereins als verbindlich anerkennt.
2. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet den Vereinszweck zu fördern und die Bestimmungen der Satzung und Regularien des Vereins einzuhalten. Insbesondere erkennen sie die Beschlüsse der Organe des Vereins als verbindlich an.

§7 Ausschluss von der Mitgliedschaft

Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) angehören.

- a) Als ordentlicher Züchter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert.
- b) Kommerzieller Hundehandel liegt vor, wenn Hunde zum Zwecke der Weiterveräußerung erworben werden.

§8 Aufnahme, Widerspruch

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf Antrag, der schriftlich bei der

Geschäftsstelle des Vereins zu stellen ist.

2. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung eines Antragstellers muss dies dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt und begründet werden.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme. Innerhalb von vierzehn Tagen nach Erhalt der Bestätigung müssen die fällig werdenden Zahlungen an den Verein geleistet werden. Die Mitgliedsrechte beginnen mit Eingang der Zahlungen.

§9 Beitrag

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des Mitgliedsbeitrages wird vom Vorstand in der Gebührenordnung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.01. fällig.
3. Vorstandsmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Gründungsmitglieder zahlen einen ermäßigten Beitrag.

§10 Ruhen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied länger als einen Monat mit der Beitragszahlung in Verzug ist. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.

§11 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Das Enden der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem Mitglied bekleideten Vereinsämtern.

§12 Ende der Mitgliedschaft durch Tod

Beim Tode eines Mitgliedes werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückerstattet.

§13 Ende der Mitgliedschaft durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Ende eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig und an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.

§14 Ende der Mitgliedschaft durch Ausschluss

1. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden bei:
 - a) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verletzung der Satzung oder Regularien des Vereins
 - b) vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins
 - c) einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins
2. Ein Mitglied ist auszuschließen, das einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach §8 Gelegenheit zur Zucht oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft.

Mitgliederversammlung

§15 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist, bei ordnungsgemäßer Ladung, beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht ruhen, eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§16 Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, jedoch mindestens einmal jährlich. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens acht Wochen vorher bekanntzugeben und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und muss die Gegenstände der Beschlussfassung (Tagesordnung) bezeichnen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift der Mitglieder. Ist eine E-Mail Adresse des Mitgliedes mitgeteilt worden, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt mitgeteilte E-Mail Adresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.

§17 Anträge

1. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung sind spätestens zwei Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form bei dem Vorsitzenden des Vereins

einzureichen.

2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Änderungen der Satzung, der Ordnungen des Vereins und der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten jeweiligen Änderungen bekannt gegeben worden sind.

§18 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend bestimmt die Versammlung den Leiter.
2. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse ist jeweils ein Protokoll vom Schriftführer anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Bei Abwesenheit des Schriftführers bestimmt der Versammlungsleiter einen anderen Protokollführer.

§19 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

- a) Bericht der Kassenprüfer
- b) Entlastung des Vorstandes
- c) Wahl der Mitglieder des Vorstandes
- d) Wahl eines Kassenprüfers
- e) Abstimmung über Anträge zur Änderung der Satzung, der Zuchtordnung
- f) Beschlussfassung über gestellte Anträge
- g) Festsetzung des Beitrages und Verabschiedung der Finanzordnung
- h) Wahl des Protokollführers

§20 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
Zur Änderung von Satzungsbestandteilen sind 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich.
Die Auflösung des Vereins ist nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen Stimmen möglich. Hierzu ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Erklären sich sieben Mitglieder bereit den Verein fortzuführen ist eine Auflösung nicht möglich.
2. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§21 Außerordentlich Mitgliederversammlung

1. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, unter einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Eine weitergehende vorherige

Bekanntgabe des Termins entfällt.

2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der Vorstand

§22 Der gesetzliche Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand besteht aus
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem Kassenwart
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Im Innenverhältnis darf der zweite Vorsitzende nach Absprache mit dem ersten Vorsitzenden oder bei der Verhinderung des ersten Vorsitzenden handeln.

§23 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand.
2. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom ersten Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden mit einer Frist von fünf Tagen einberufen werden. Die Einberufung kann schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erfolgen.
3. Der geschäftsführende Vorstand kann auch nach schriftlicher (Brief, E-Mail) oder fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen.
4. Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der erste oder zweite Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegeben Stimmen.

Wahlen

§24 Allgemeines

1. Amtsträger müssen mindestens seit einem Jahr Mitglied des Vereins sein, soweit der Verein bereits ein Jahr besteht sowie das 21. Lebensjahr vollendet haben. Die Amtszeit ist zeitlich nicht begrenzt.
2. Tritt ein Amtsträger von seinem Amt zurück findet eine Neuwahl für das entsprechende Amt statt.
3. Wenn nötig, kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung vorläufig ein anderes Mitglied für das freigewordene Amt eingesetzt werden. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird das Amt mittels Neuwahl wieder besetzt.
4. Amtsträger werden bei der Mitgliederversammlung gewählt.
Stimmberechtigte Mitglieder, die an der Wahl teilnehmen möchten, jedoch nicht bei der Mitgliederversammlung anwesend sein können, können per Briefwahl teilnehmen. Die entsprechenden Unterlagen können beim Vorstand 4-6 Wochen vor der Wahl angefordert werden und müssen mit einer Frist von einer Woche vor der Wahl wieder beim Vorstand eingehen. Wahlunterlagen, die später eingehen werden nicht gewertet.

§25 Wahl der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandsmitglieder werden auf unbefristete Zeit gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Jedes Vorstandsmitglied bleibt in seinem Amt, solange keine Abwahl von den Mitgliedern beantragt wird, ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden soll oder ein Vorstandsmitglied freiwillig zurücktritt.

§26 Abwahl, Abtritt

1. Die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitglieds ist jederzeit, jedoch nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
2. Der freiwillige Abtritt eines Vorstandsmitgliedes ist jederzeit möglich. Eine schriftliche Abtrittserklärung ist mit einer Frist von mindestens drei Monaten an ein anderes Vorstandsmitglied zu richten. Die Frist ist einzuhalten um ggf. eine außerordentliche Mitgliederversammlung für eine Neuwahl einzuberufen.

Vereinsvermögen

§27 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
2. Die Bestimmung über das Vereinsvermögen trifft der Vorstand.

Vereinsstrafen

1. Zur Gewährleistung seiner gemeinnützigen Bestrebungen und zur Aufrechterhaltung seiner inneren und äußeren Ordnung ergreift der Verein Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Amtsträger, die der Satzung, den Ordnungen oder den Zwecken des Vereins schuldhaft zuwiderhandeln.
2. Der Vorstand ist berechtigt folgende Ordnungsmaßnahmen zu verhängen:
 - a) Verwarnung
 - b) Verweis
 - c) Ausschluss
 - d) befristete oder dauerhafte Sperre
 - e) Geldbuße (50-500€)
3. Die Ordnungsmaßnahmen können auch nebeneinander verhängt werden.
4. Ein Vereinsausschluss ist nur bei groben oder wiederholten Verstößen zulässig.
5. Jedes Mitglied hat das Recht Verfehlungen beim Vorstand anzuzeigen. Die Anzeige hat schriftlich unter Angabe der Gründe sowie unter Beifügung entsprechender Beweismittel zu erfolgen. Über die Verfahrenseröffnung entscheidet der Vorstand. Der Vorstand hat das Recht, bei eigener Kenntnis der Verfehlungen auch ohne vorherige Anzeige das Ordnungsverfahren zu eröffnen.
6. Vor Verhängung einer Ordnungsmaßnahme durch den Vorstand ist dem Mitglied mit einer Frist von 4 Wochen die Gelegenheit zu geben sich schriftlich zu den Vorwürfen zu äußern.
7. Der Beschluss über die Ordnungsmaßnahme wird unter Nennung der Gründe dem Mitglied mittels Einschreiben mitgeteilt.

Schlussbestimmungen

§28 Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die „Gesellschaft zur Förderung kynologischer Forschung e.V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke verwenden darf.

§29 Sprachliche Gleichstellung

Die verwendeten Personen- und Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

§30 Teilnichtigkeit

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Satzung zieht nicht die Nichtigkeit der Satzung insgesamt nach sich.

§31 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.